Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 70 Pfg., vierteljährlich 2,10 Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich 80 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen im Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Bezieher in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 48.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königliche Forstrentamt zu Tharandt.

Inseratenpreis 20 Pfg. für die 6gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Lokalpreis 15 Pfg., Reklamen 45 Pfg., alles mit 50% Teuerungszuschlag. Zeitraub- und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresaufträgen entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (auf von Behörden) die Grundzeile 60 Pfg. bez. 45 Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 bez. 30 Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend 6 Mk. für die Postversandte Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Gerichtl. Platzvorschrift 25% Aufschlag ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Nettopreise haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längeres Ziel, gerichtliche Einziehung, gerichtliche Anzeigen verteilt. Inseraten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 157. | **Freitag den 9. November 1917.** | **76. Jahrg.**

Amtlicher Teil.

Kommunikationswegebau.

Die Vertretungen der Stadt- und Landgemeinden sowie der Gutsbezirke werden aufgefordert,

bis 20. November 1917

hierher anzuzeigen, ob und welche Herstellungen an den Kommunikationswegen sie im nächsten Jahre vorzunehmen gedenken. Wegebau-Unterstützungsgesuche, welche getrennt von den Wegebau-Anzeigen zu halten sind, haben bis zu demselben Zeitpunkt hier einzugehen. In den Gesuchen ist mit anzugeben, welchen Wegebauaufwand die Wegebaupflichtigen in einem der Jahre 1914, 1915 und 1916 gehabt haben. Formulare zu den Wegebau-Anzeigen und Wegebau-Unterstützungsgesuchen können von der Buchdruckerei des Meißner Tageblattes (Firma C. E. Klinkicht u. Sohn in Meißen) und von der Kraußeschen Buchdruckerei in Meißen bezogen werden.

Meißen, am 7. November 1917. Nr. 1457 X.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Milchhöchstpreise.

Auf Grund der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1917 werden für den Kommunalverband Meißen Stadt und Land — **einschließlich** des Winterpreiszuschlages von 2 Pfennig für das Liter für die Zeit vom Tage dieser Bekanntmachung bis zum 19. Mai 1918 — folgende

Milchhöchstpreise

festgesetzt.

I. Vollmilch.

1. **Erzeugerhöchstpreis.**

Der Erzeugerhöchstpreis für das Liter Vollmilch beträgt

a. bei Lieferung ab Stall . . . . . 30 Pfg.

b. bei Lieferung frei Abgangsstation oder, falls keine Bahnbeförderung stattfindet, frei Verbrauchsort oder Molkerei 32 Pfg.

c. bei Lieferung an Städte über 100000 Einwohner und ihre Vororte frei Empfangsstation (hierbei kommen Dresden mit Vororten und Chemnitz mit Vororten in Frage). 35 Pfg.

2. **Ladenhöchstpreis.**

Für den Verkauf im Laden oder ab Wagen wird

a. für den Bezirk der Stadt Meißen und der Gemeinden Brockwitz, Coswig, Fischergasse, Hintermauer, Klosterhäuser, Korbitz, Kötitz, Lercha, Neu-Coswig, Niederau, Niedermeisa, Obermeisa, Questenberg, Sörnewitz und Weinböhla der Ladenhöchstpreis für das Liter auf . . 38 Pfg.

b. für die übrigen Teile des Bezirks auf . . . . . 36 Pfg.

festgesetzt.

II. Magermilch.

1. Der **Erzeugerhöchstpreis** für das Liter Magermilch beträgt 16 Pfg.

2. Der **Ladenhöchstpreis** für das Liter Magermilch beträgt in der Stadt Meißen sowie in den Gemeinden Brockwitz, Coswig, Fischergasse, Hintermauer, Klosterhäuser, Korbitz, Kötitz, Lercha, Neu-Coswig, Niederau, Niedermeisa, Obermeisa, Questenberg, Sörnewitz und Weinböhla . . . . . 22 Pfg.

in den übrigen Teilen des Bezirks . . . . . 20 Pfg.

Zu I und II:

Für Zubringung ins Haus darf überall nicht mehr als 2 Pfg. für das Liter aufgeschlagen werden.

III. Kleinverkaufspreis für den Erzeuger.

1. Im **Kleinverkauf** von Vollmilch durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ab Stall dürfen

a. in der Stadt Meißen und den Gemeinden Brockwitz, Coswig, Fischergasse, Hintermauer, Klosterhäuser, Korbitz, Kötitz, Lercha, Neu-Coswig, Niederau, Niedermeisa, Obermeisa, Questenberg, Sörnewitz und Weinböhla für das Liter höchstens . . . . . 36 Pfg.

b. in den übrigen Teilen des Bezirks höchstens . . . . 32 Pfg.

gefordert werden.

c. Nur solche milcherzeugende Betriebe, die einen wesentlichen Teil ihrer Milch zu den für Orte über 100000 Einwohner bestimmten erhöhten Erzeugerhöchstpreis verkaufen, dürfen . . . . . 34 Pfg.

für das Liter fordern.

2. Im Kleinverkauf von Magermilch durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ab Stall dürfen

a. in Meißen und den Gemeinden Brockwitz, Coswig, Fischergasse, Hintermauer, Klosterhäuser, Korbitz, Kötitz, Lercha, Neu-Coswig, Niederau, Niedermeisa, Obermeisa, Questenberg, Sörnewitz und Weinböhla für das Liter höchstens . . . . . 20 Pfg.

b. in den übrigen Teilen des Bezirks höchstens . . . . 16 Pfg.

gefordert werden.

IV.

Die Höchstpreise dieser Bekanntmachung sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516).

Meißen, am 5. November 1917.

Kommunalverband Meißen Stadt und Land.

Bedarf an Zement.

Die Zementausgleichstelle hat in Sachsen eine Anzahl sog. **Kriegs-Zement-** und Händlerläger eingerichtet, von denen der **dringenste Bedarf** an Zement **für Reparaturen** in Stadt und Land gedeckt werden soll. Ein Verzeichnis dieser Läger ist bei den unterzeichneten Behörden zur Einsichtnahme niedergelegt. Da von diesem Zement nur entnommen werden darf, soweit er dringend nötig gebraucht wird, ist die Abgabe von der Beibringung einer **ortspolizeilichen Bescheinigung** abhängig gemacht.

Gesuche um Erteilung einer solchen Bescheinigung sind in den Städten mit revidierter Städteordnung beim Stadtrat, im übrigen bei der Kriegswirtschaftsstelle der Königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen. Hierbei ist die Reparatur **nach Gegenstand, Art und Umfang** genau zu bezeichnen und die unbedingt benötigte Menge Zement anzugeben.

Meißen, am 5. November 1917. Nr. 857 II Q.

Die Kriegswirtschaftsstelle bei der Königlichen Amtshauptmannschaft. Die Stadträte zu Nossen, Lammatzsch und Wilsdruff.

Man lese täglich die amtlichen Bekanntmachungen in unserem Blatte. Unkenntnis der Bestimmungen schützt nicht vor Strafe.

17000 Italiener gefangen und 80 Geschütze erbeutet.

Schlechte Stimmung.

Daß es schlimm steht um die militärische Lage südlich der Alpenkette, dürfen die Italiener nicht erfahren, obwohl es sie eigentlich am meisten angeht; aber die Verbündeten im Norden wissen natürlich Bescheid, und man merkt, wenn man z. B. die englischen Parlamentsberichte aufmerksam verfolgt, zur Genüge, wie die Ereignisse am Tagliamento auf die Stimmung des Unterhauses zurückwirken. Eine große Debatte über die furchtbaren Niederlagen des Grafen Cadorna, des einzigen Feldherrn, der seit Beginn des Weltkrieges ohne jede Unterbrechung und völlig unangefeindet den ihm anvertrauten Oberbefehl bis zur Stunde führen konnte, verbietet sich aus naheliegenden Gründen von selbst. Aber mit den kleinen Nadelstichen der kurzen Anfragen kann man seinen Empfindungen immerhin einigermaßen deutlich Luft machen, auch wenn damit die eigene Regierung und nicht diejenige, auf die die bundesfreundlichen Verstimmungen eigentlich gemünzt sind, auf das Mokierstühlchen gesetzt wird: auf den Sack schlägt man, aber der Esel, auf den es abgesehen ist, wird die Schläge schon durchfühlen!

So wurde denn plötzlich in der Montagssitzung des Unterhauses eine ausgedehnte englandfeindliche Bewegung im italienischen Heere entdeckt, über die Auskunft verlangt wurde. Und siehe da, die neugierigen Abgeordneten erhielten zur Antwort, daß die britische Regierung bereits von der italienischen Militärverwaltung Aufklärung über diese Propaganda unter den italienischen Truppen erbeten und gleichzeitig angefragt habe, welche Maßnahmen das italienische Kommando zu treffen gedenke, damit diese offenbar vom Feind ausgehende Bewegung ihr Ziel verfehle. Daß englische Soldaten an der Bekämpfung der ersten Aufstände in Turin teilgenommen hätten, sei nicht richtig. In wenigen Worten eine Fülle wertvoller Eingeständnisse! Einmal also erfährt man hier aus ganz zuverlässiger Quelle, wie „bundesfreundlich" die Gefühle sind, die das italienische Volk in Waffen den lieben Tommies entgegenbringt. Dann steht auch fest, daß es diese freundlichen Gesinnungen durchaus nicht in des Busens Schrein verborgen hält, sondern auch ganz offen zur Schau trägt und betätigt. Und drittens müssen dadurch schon so unleidliche Verhältnisse entstanden sein, daß die Londoner Regierung sich genötigt sah, einzugreifen. Natürlich in der Form, die ein armer Schlucker wie Italien sich in solchen Fällen von seinem großmächtigen britischen Protektor ohne weiteres

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF